

**Bericht über die Ergebnisse der
Bund-Länder-Arbeitsgruppe
zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts
- einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II
(AG Rechtsvereinfachung im SGB II)
vom 2. Juli 2014**

1. Einleitung

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) hatte im November 2012 die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - Rechtsvereinfachung im SGB II beschlossen (TOP 5.20 „Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II“). Ziel der auf Fachebene eingerichteten Arbeitsgruppe war die Identifizierung konsensualer Vorschläge zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts - einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II. Ständige Mitglieder der Arbeitsgruppe waren das BMAS, die Länder, die Bundesagentur für Arbeit, die kommunalen Spitzenverbände sowie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge. Anlassbezogen wurde anderen Institutionen eine Beteiligung an der inhaltlichen Arbeit angeboten (z.B. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit). Zusätzlich wurden je nach Themengebiet Sachverständige aus Rechtsprechung, Verwaltung und Wissenschaft eingeladen.

Die Arbeitsgruppe nahm im Juni 2013 ihre Tätigkeit auf und hatte am 4. September 2013 einen Bericht über die Ergebnisse der ersten drei Workshops vorgelegt. Bis April 2014 wurden in weiteren fünf Workshops die weiteren Rechtsänderungsvorschläge diskutiert und bewertet. Der vorliegende Bericht wurde am 2. Juli 2014 von der Arbeitsgruppe beschlossen. Eine Übersicht über die Sitzungstätigkeit der AG und ihrer Workshops befindet sich in der Anlage 1.

2. Auftrag und Verfahren der Arbeitsgruppe

In der Arbeitsgruppe wurden - unter dem gemeinsamen Vorsitz des Landes Sachsen-Anhalt und des BMAS - 124 eingebrachte Vorschläge diskutiert und bewertet. Dabei hat sich die Arbeitsgruppe auf 36 Vorschläge verständigt. Die Umsetzung dieser Vorschläge soll insgesamt zu einer deutlichen Vereinfachung des Leistungsrechts im SGB II führen. Zum Beispiel kann die Zahl der Weiterbewilligungsanträge in Folge einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf zwölf Monate erheblich sinken. Nicht Thema der Arbeitsgruppe waren organisatorische und finanzielle Verflechtungen von Bundes- und Landes (Kommunal-)Zuständigkeiten, die durch die SGB II-Organisationsreform 2010 bestätigt wurden. Nach dem gemeinsamen Verständnis der AG des ASMK-Beschlusses vom November 2012 waren zudem systemübergreifende Änderungsvorschläge ausgenommen.

Die AG Rechtsvereinfachung im SGB II hat in acht Workshops unter anderem zu den Themen „Einkommen und Vermögen“, „Verfahrensrecht“, „Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Bedarfsgemeinschaft“, „Mehrbedarfe, Leistungen nach § 24 SGB II und Bildungs- und Teilhabepaket“, „Anspruchsvoraussetzungen“, „Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung“ und „Sanktionen“ Rechtsvereinfachungsbedarfe ermittelt und mit Sachverständigen und Praktikern Lösungsansätze untersucht. In vielen Bereichen konnte ein Konsens zu möglichen Lösungsansätzen gefunden werden.

Eine abschließende Bewertung bleibt dem folgenden Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

3. Änderungsvorschläge der Arbeitsgruppe

Zentrale Vorschläge sind u.a. die Verlängerung des Regelbewilligungszeitraums auf zwölf Monate, die Zulässigkeit der Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme, die Schnittstellen zur Ausbildungsförderung, die Aufnahme eines eigenständigen Tatbestandes zur vorläufigen Leistungsgewährung in das SGB II, die Ermöglichung einer trägerübergreifenden Aufrechnung und weitere Erleichterungen bei der Aufrechnung, die Sicherstellung von Erstattungsansprüchen der Grundsicherungsträger gegen andere Sozialleistungsträger bei Vorleistungen sowie Vereinfachungen im Sanktionsrecht wie die Angleichung der Sanktionsvorschriften für die Altersgruppen unter 25 Jahre und ab 25 Jahre und die Einführung eines einheitlichen Minderungsbetrages für jede Pflichtverletzung.

Die Vereinfachungsvorschläge zum Sanktionsrecht lehnt das Land Bayern ab.

Eine Auflistung aller konsentierten Vorschläge befindet sich in der Anlage 2.

4. Änderungsvorschläge ohne einheitliches Meinungsbild

In den Workshops wurden weitere Änderungsvorschläge diskutiert, bei denen innerhalb der Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt werden konnte. Dies war beispielsweise bei dem Vorschlag zur Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung und zur vorläufigen Zahlungseinstellung bei drei Meldeversäumnissen hintereinander der Fall.

In einigen Bereichen zeigte sich, dass aufgrund der Komplexität der zu regelnden Materie im Rahmen der Arbeitsgruppe schnelle Lösungen nicht immer zu finden sind. Um eine sachgerechte Aufarbeitung von komplexen Teilbereichen zu ermöglichen, wurden teilweise Unterarbeitsgruppen befasst, etwa zur praxisrelevanten Regelung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Hierzu hat unter der Federführung des Deutschen Landkreistages eine Unterarbeitsgruppe getagt. Am 16. April 2014 wurde mehrheitlich und entgegen dem Votum der kommunalen Spitzenverbände beschlossen, die Frage der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gesondert zu behandeln und zunächst über ein Forschungsvorhaben des BMAS den Sachverhalt fundiert zu beleuchten. Das BMAS wird ein entsprechendes Forschungsvorhaben durchführen und dabei über eine Steuerungsgruppe eine Auswahl von Ländern, die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesagentur für Arbeit einbeziehen. Zur Vorbereitung dieses Prozesses soll eine erste Projektskizze gemeinsam von den Ländern Brandenburg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und den kommunalen Spitzenverbänden erstellt und an das BMAS übersandt werden.

Einzelne Änderungsvorschläge betrafen den in der Rechtsprechung stark umstrittenen Leistungsausschluss für Ausländerinnen und Ausländer in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 SGB II. Danach sind von der Leistungsberechtigung Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Familienangehörigen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland sowie darüber hinaus ausgeschlossen, wenn sie allein ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche haben; dies gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die in Deutschland erwerbstätig sind sowie für Ausländer, solange ihr Freizügigkeitsrecht nach § 2 Absatz 3 Freizügigkeitsgesetz fortwirkt, d.h. insbesondere bei vorangegangener Erwerbstätigkeit, oder die ein anderes Aufenthaltsrecht als zur Arbeitsuche haben. Der Vorschlag, einen eigenständigen Arbeitnehmer- bzw. Selbständigenbegriff im SGB II einzuführen und die selbständige Tätigkeit nur dann anzuerkennen, wenn der Nachweis der Existenzsicherung durch Erwerbseinkommen in einem festgelegten Zeitraum von drei

Monaten vor Antragstellung erbracht wird, fand keine Mehrheit. Im Übrigen wurde einvernehmlich beschlossen, dass den anstehenden EuGH-Entscheidungen (Rechtssache Dano, Rechtssache Alimanovic) nicht vorzugreifen ist.

Einige Länder halten es für erforderlich, weitere, über die bloße Rechtsvereinfachung hinausgehende Änderungen zu den Sanktionsregelungen vertieft zu diskutieren und einer Lösung zuzuführen.

5. Ausblick

Die konsentierten Vorschläge der Arbeitsgruppe sollen nach derzeitiger Planung mit einem Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden, das noch in 2014 beginnen und im ersten Drittel des Jahres 2015 abgeschlossen werden soll. Das BMAS erarbeitet hierzu im Sommer 2014 die gesetzlichen Regelungen und wird diese im Gesetzgebungsverfahren auf den Weg bringen.

Der Vorschlag zur Sicherstellung der Erstattungsansprüche der Grundsicherungsträger bei Vorleistungen nach dem SGB II (Ifd. Nr. 92) wurde vorgezogen. Diese rechtliche Klarstellung wird bereits mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Ergänzung personalrechtlicher Bestimmungen umgesetzt.

6. Anlagen

6.1 Überblick über die Tätigkeit der AG Rechtsvereinfachung im SGB II (Anlage 1)

6.2 Liste der konsentierten Vorschläge (Anlage 2)

**Bericht über die Ergebnisse der
Bund-Länder-Arbeitsgruppe
zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts
- einschließlich des Verfahrensrechts - im SGB II
(AG Rechtsvereinfachung im SGB II)
vom 2. Juli 2014**

Überblick über die Tätigkeit der AG Rechtsvereinfachung im SGB II

- **Konstituierende Sitzung am 12. Juni 2013**
- **1. Workshop „Einkommen und Vermögen“ am 26. Juni 2013**
- **2. Workshop „Verfahrensrecht“ am 30./31. Juli 2013**
- **3. Workshop „Kosten der Unterkunft und Heizung/Bedarfsgemeinschaft“ am 20. August 2013**
- **2. Sitzung der AG Rechtsvereinfachung am 4. September 2013**
- **4. Workshop „Mehrbedarfe/Leistungen nach § 24 SGB II/Bildung und Teilhabe/Kosten der Unterkunft und gemischte Bedarfsgemeinschaft“ am 23. Oktober 2013**
 - **Arbeitstreffen „Temporäre Bedarfsgemeinschaften“ am 24. Oktober 2013**

- **5. Workshop** „Anspruchsvoraussetzungen“ am 19. November 2013
- **6. Workshop** „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung sowie Satzungen nach §§ 22a ff“ am 30. Januar 2014
- **7. Workshop** „Sanktionen“ am 13. März 2014
 - **Tagung der Unterarbeitsgruppe „Angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ unter Federführung des DLT am 3. April 2014**
- **8. Workshop** „Leistungsausschluss Ausländer“ und „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung“ (Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe KdU) am 16. April 2014
- **3. Sitzung der AG Rechtsvereinfachung am 16. April 2014**
- **4. Sitzung der AG Rechtsvereinfachung am 2. Juli 2014**

Liste der konsentierten Vorschläge

Einkommen und Vermögen

Nr. 3: Behandlung einmaliger Einnahmen; Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme - **§ 11 Abs. 3 SGB II**

Kurzbeschreibung: Bei der Verteilung einmaliger Einnahmen auf sechs Monate kommt es vor, dass Leistungsberechtigte die Einnahme vorzeitig verbrauchen und Hilfebedürftigkeit eintritt. Nach der Rechtsprechung besteht in diesem Fall ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, weil durch den Verbrauch der einmaligen Einnahme keine „bereiten Mittel“ zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen. Wurde Hilfebedürftigkeit zumindest grobfahrlässig herbeigeführt, sind Ersatzansprüche nach § 34 SGB II zu prüfen.

Zur Vermeidung aufwändiger Prüfungen von Ersatzansprüchen soll die darlehensweise Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Ergänzung § 24 SGB II) ermöglicht werden.

Nr. 7: Bagatellgrenze bei Einkommen; Einführung eines Freibetrags für geringfügige Kapitalerträge - **§ 11a SGB II, § 1 Alg II-V**

Kurzbeschreibung: Die geltende Bagatellgrenze von 10 Euro monatlich (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Alg II-V) erfasst nicht Kapitalerträge, die nur einmal jährlich anfallen und - wenn auch nur geringfügig - darüber liegen. Da es sich um eine Bagatellgrenze handelt, sind Kapitalerträge, die höher als 10 Euro sind, in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Betroffen sind insbesondere Sparbücher von Kindern mit geringen Zinseinnahmen.

Mit einem jährlichen Freibetrag von 100 Euro für Kapitalerträge sollen diese Kapitalerträge weitestgehend anrechnungsfrei werden.

Nr. 9: Einführung eines Pauschbetrages für „Riester-Renten“-Abzug - **§ 11b Abs. 1 Nr. 4 SGB II**

Kurzbeschreibung: Aufwendungen für eine „Riester-Rente“ können in Höhe des förderbaren Betrages vom Einkommen abgesetzt werden. Zur Prüfung, ob die geleisteten

Aufwendungen für eine „Riester-Rente“ plausibel sind, d. h. dem förderbaren Betrag entsprechen, ist grundsätzlich das Heranziehen des Vorjahreseinkommens erforderlich. Dieses liegt den Jobcentern nicht vor.

Zur Vereinfachung soll der „Riester-Renten“-Abzug pauschaliert werden: 3% des monatlichen Bruttoeinkommens, mindestens aber 5 Euro. Dieser Betrag mindert sich um 0,5% für jedes zulagenberechtigende Kind, höchstens um 2 Prozentpunkte.

Nr. 11: Klarstellung hinsichtlich des Absetzbetrags von 100 € (Grundfreibetrag bei Einkommen - **§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II**)

Kurzbeschreibung: Nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von 100 Euro abzusetzen; bei Einkommen über 400 Euro können auch nachgewiesene höhere Aufwendungen berücksichtigt werden. Aus dem Wortlaut ist nicht ersichtlich, dass diese Regelung nur für Erwerbseinkommen gilt.

Dies soll klar gestellt werden.

Nr. 12: Klarstellung des Grundfreibetrags bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit (**§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II**)

Kurzbeschreibung: Bei Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit gilt ein erhöhter Freibetrag von 200 Euro statt 100 Euro. Aus dem Wortlaut der Norm ist nicht klar ersichtlich, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen neben Erwerbseinkommen auch Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit erzielt wird, das geringer als der erhöhte Freibetrag ist.

Es soll klar gestellt werden, dass der erhöhte Freibetrag auf die Höhe des Einkommens aus ehrenamtlicher Tätigkeit begrenzt wird.

Anspruchsvoraussetzungen

Nr. 20: Systematische Bereinigung und Überführung der Leistungsausschlüsse des **§ 7 (Abs. 1 S. 2, Abs. 4 bis 6)** in eigene Vorschriften - ohne inhaltliche Änderungen

Durch eine systematische Bereinigung soll die Norm zum einen übersichtlicher werden, zum anderen soll eine deutlichere Systemabgrenzung zum SGB XII ((dort: § 21 SGB XII) die Rechtssicherheit- und Rechtsklarheit fördern. Darüber hinaus soll klarer herausgestellt werden, welche Personen dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (Ausschlusstatbestände bündeln).

Nr. 23 Temporäre Bedarfsgemeinschaft (**§ 7 SGB II**)

Kurzbeschreibung: Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes können umgangsberechtigte Elternteile für die Zeiten der besuchsweisen Aufenthalte der Kinder Leistungen für diese beantragen. Dies erfordert eine aufwändige, tageweise Berechnung für zwei bestehende Bedarfsgemeinschaften.

Ein Kind soll künftig nur einer Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden (Haupt-BG); maßgebliches Kriterium könnte die Kindergeldberechtigung sein. Dem umgangsberechtigten Elternteil soll ein Auszahlungsanspruch zuerkannt werden, wenn eine Einigung der Elternteile im Innenverhältnis nicht zu Stande kommt. Um diesen Auszahlungsanspruch mindert sich der Anspruch des Kindes in der Haupt-BG. Durch die Zubilligung eines Auszahlungsanspruches werden umfangreiche Änderungsbescheide entbehrlich.

Nr. 27: Weiterentwicklung der Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von der Ausbildungsförderung - **§ 7 Abs. 5 SGB II**

Kurzbeschreibung: Derzeit erhalten Auszubildende, die sich in einer dem Grunde nach mit Leistungen nach dem BAföG oder mit Berufsausbildungsbeihilfe bzw. Ausbildungsgeld förderungsfähigen Ausbildung befinden, kein Arbeitslosengeld II, sondern Leistungen nach § 27 SGB II (insbesondere für Mehrbedarfe und für Unterkunftskosten). Diese Rechtskonstruktion ist sehr kompliziert und führt insbesondere beim Übergang von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Ausbildungsförderung zu Problemen bei der Sicherung des Lebensunterhalts. Zudem besteht in einigen Fällen kein Anspruch auf Ausbildungsförderung, was die Aufnahme einer Ausbildung unmöglich macht. Die Probleme sollen durch eine möglichst weitgehende Einbeziehung aller Auszubildenden in Berufsausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen sowie von Schülerinnen und Schülern in schulischen Ausbildungen in die Anspruchsberechtigung für ergänzendes Arbeitslosengeld II gelöst werden.

Kosten der Unterkunft und Heizung

Nr. 35a: Anspruchsbeschränkung nach **§ 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II**

Kurzbeschreibung: Zieht eine leistungsberechtigte Person ohne Zusicherung von einer angemessenen Wohnung in eine ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung, werden nur die bisherigen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Zieht die Person hingegen in eine unangemessene Wohnung, sind mangels anderslautender Regelung die (vollen) angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen.

Die aktuelle Regelung sollte daher auf Fälle ausgedehnt werden, in denen innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zusicherung ein Umzug von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung erfolgt. Dazu ist in § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II das Wort „angemessenen“ zu streichen.

Nr. 35c: Zuständigkeit für die Zusicherung bei Umzug (**§ 22 Abs. 4 SGB II**)

Kurzbeschreibung: Bislang soll vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft eine Zusicherung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers eingeholt werden. Der künftig zuständige Träger ist zu beteiligen. Die Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt, weil der bisher örtlich zuständige kommunale Träger sich zunächst bei dem für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Träger hinsichtlich dessen Kriterien für die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung informieren muss, um dann eine eigenständige Entscheidung in Anwendung der Angemessenheitskriterien des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zu treffen. Zudem hat sich als problematisch herausgestellt, dass der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger dann zunächst an die Entscheidung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers gebunden ist. Problematisch kann es auch sein, wenn solche Entscheidungen innerhalb kürzester Zeit getroffen werden müssen.

Es soll daher geregelt werden, dass der am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger künftig für die Entscheidung über die Zusicherung der Unterkunftskosten am neuen Wohnort zuständig ist. Er kann die Angemessenheit vor Ort besser beurteilen und ist, soweit die Übernahme einer Mietkaution begehrt wird, ohnehin von der leistungsberechtigten Person zu kontaktieren.

Nr. 37.5: Ermöglichung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Bruttowarmmiete)

Kurzbeschreibung: Nach bisheriger Rechtsauslegung ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) unter Berücksichtigung sowohl des Unterkunfts- als auch des Heizungsbedarfs bei der Prüfung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auf ihre Angemessenheit nicht zulässig (siehe beispielhaft BSG, Urteil vom 2.7.2009, B 14 AS 36/08 R).

Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen einer Gesamtangemessenheitsgrenze kann im Zuständigkeitsbereich einiger kommunaler Träger eine deutliche Vereinfachung bedeuten. Insbesondere wird dadurch die Flexibilität der leistungsberechtigten Personen bei der Wohnungssuche erhöht, indem mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung stehen, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt.

Nr. 43: Genossenschaftsanteile als Mietkaution im Sinne des **§ 22 Abs. 6 SGB II**

Kurzbeschreibung: In der Praxis ist streitig, ob Genossenschaftsanteile wie Mietkautionen (in der Regel als Darlehen vom aufnehmenden Träger) oder als Wohnungsbeschaffungskosten (Zuschuss vom abgebenden Träger) zu behandeln sind.

Genossenschaftsanteile sollen wie Mietkautionen behandelt werden.

Verfahrensrecht

Nr. 65: Ersatzanspruch **§ 34 SGB II** - Klarstellung, welche Leistungen zu ersetzen sind und Anpassung der Erlöschensregelung

Kurzbeschreibung: Bei sozialwidrigem Verhalten können Leistungsberechtigte zum Ersatz der an sie und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft gewährten Leistungen verpflichtet sein. Durch die Änderung wird klargestellt, dass Geld- und Sachleistungen zu ersetzen sind.

Nach § 34 Abs. 3 SGB II erlöschen Ersatzansprüche drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist.

Da Leistungen für einen Monat zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Voraus und Beiträge zur Sozialversicherung im laufenden Monat), soll künftig auf den Zeitpunkt abgestellt werden, für den die Leistung erbracht wurde.

Nr. 66: Ersatzanspruch auch bei erhöhen, aufrecht erhalten und nicht verringernder Hilfebedürftigkeit (**§ 34 SGB II**)

Kurzbeschreibung: In § 34 SGB II ist allgemein von „herbeiführen“ der Hilfebedürftigkeit die Rede. Strittig ist, ob auch in Fällen der Erhöhung, des aufrecht Erhaltens und der nicht erfolgten Verringerung ein Ersatzanspruch besteht.

Es soll klar gestellt werden, dass auch in diesen Fällen Ersatzansprüche bestehen können.

Nr. 67: - Redaktionelle Anpassung der Überschrift des **§ 34a SGB II** sowie sprachliche Anpassung in Abs. 1

Kurzbeschreibung: Lediglich redaktionelle Anpassung; einheitliche Begriffsverwendung: „erbracht“ statt „erhalten“. Zudem wird Abs. 1 sprachlich an § 34 Abs. 1 angepasst.

Nr. 69: Änderung auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft- **§ 34b SGB II**

Kurzbeschreibung: In der Norm sind Ersatzansprüche, z. B. gegen die Träger der Rentenversicherung bei rückwirkender Rentenbewilligung, geregelt. Derzeit sind jedoch nicht alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erwähnt, dafür aber Kinder unter 25 Jahren, selbst wenn diese nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Damit besteht eine Abweichung zu den Vorschriften über die Anrechnung von Einkommen.

Künftig soll sich der Ersatzanspruch auf die Leistungen der gesamten Bedarfsgemeinschaft erstrecken.

Nr. 70: Einführung eines Herausgabeanspruchs bei Doppelleistungen (**§ 34c SGB II neu**)

Kurzbeschreibung: Die Leistungen des SGB II werden gegenüber anderen Sozialleistungen nachrangig gewährt. Bei einem Anspruch auf vorrangige Sozialleistungen wird der Nachrang des SGB II in der Regel über das Erstattungsverfahren nach §§ 102 ff. SGB X hergestellt. Sofern jedoch die leistungsberechtigte Person die Antragstellung bei einem anderen Leistungsträger dem Jobcenter nicht mitteilt, kann dieses keinen Erstattungsanspruch anmelden und die Leistung des vorrangigen Trägers wird mit befreiender Wirkung an die leistungsberechtigte Person erbracht. Damit entfällt ein Rückgriff auf den vorrangig verpflichteten Leistungsträger. Eine rückwirkende Anrechnung als Einkommen widerspricht dem im SGB II geltenden Zuflussprinzip. Durch die Einführung eines Herausgabeanspruchs wird ein Anspruch gegen die leistungsberechtigte Person bei Doppelleistung geschaffen.

Nr. 75: Einführung eines eigenständigen Tatbestandes zur vorläufigen Leistungsgewährung in das SGB II

Kurzbeschreibung: Aktuell ist in der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung eine Regelung zur vorläufigen Leistungsgewährung für Leistungsfälle mit schwankendem Einkommen enthalten (§ 2 Abs. 3 Satz 3). Die Anwendung des **§ 328 SGB III** ist durch den Verweis in **§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II** möglich. Diese Regelungen bereiten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern nach Feststellungen des Bundesrechnungshofs erhebliche Schwierigkeiten. In das SGB II soll daher ein eigenständiger Tatbestand zur vorläufigen Leistungsgewährung mit Regelfallkonstellationen eingefügt werden.

Nr. 76: Anwendung des **§ 330 SGB III** (Verweis in **§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II**), bereits dann, wenn eine Norm durch ständige Rechtsprechung abweichend von der Verwaltungspraxis der einzelnen Leistungsträger ausgelegt wird

Kurzbeschreibung: Die Regelung dient dem Zweck zu verhindern, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach einer von ihrer bisherigen Rechtsauslegung abweichenden höchstrichterlichen Rechtsprechung massenhaft Leistungen rückwirkend neu berechnen müssen. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wurde durch zwei Entscheidungen des Bundessozialgerichts erheblich eingeschränkt. Ein Jobcenter kann sich daher derzeit nur dann auf diese Vorschrift berufen, wenn es vor der

höchstrichterlichen Rechtsprechung eine bundeseinheitliche abweichende Verwaltungspraxis aller Jobcenter gegeben hat.

Künftig soll es allein auf die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis im Zuständigkeitsbereich des für die jeweilige Leistungsart zuständigen Trägers (Bundesagentur für Arbeit, kommunaler Träger, zugelassener kommunaler Träger) ankommen.

Nr. 77: Einführung einer Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen im SGB II

Kurzbeschreibung: Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich um Individualansprüche, die dem einzelnen Hilfebedürftigen bei Anspruchsberechtigung gewährt werden. Das Rückforderungsverwaltungsverfahren, z. B. aufgrund der Erzielung von Einkommen, ist aufwändig, weil die Rückforderungen auf die einzelnen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, die Rückforderungszeiträume und die Art der Leistungen mit jeweiliger Trägerschaft personengenau aufzuschlüsseln sind. Darüber hinaus entsteht ein Folgeaufwand bei der Einziehung und möglichen Vollstreckung der Forderungen. Insbesondere bei geringen Überzahlungen führt das aufwändige Verwaltungsverfahren zu einem Missverhältnis im Vergleich zum Forderungsvolumen und bindet erhebliche Mitarbeiterkapazitäten. Es wird daher geprüft, ob und bis zu welcher Höhe von der Geltendmachung einer Forderung abgesehen werden kann; aktuell gelten 7 Euro nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung.

Nr. 80: Aufrechnung modifizieren (einzelfallbezogen); Erledigung der vorherigen Aufrechnungserklärungen streichen - **§ 43 SGB II**

Kurzbeschreibung: Kommt zu einer laufenden Aufrechnung eine weitere Aufrechnung hinzu, durch die der Aufrechnungsbetrag über 30% liegen würde, erledigt sich die bisherige laufende Aufrechnung.

Die Regelung hat sich nicht bewährt, da die „alte“ Aufrechnung nach Erledigung der „neuen“ Aufrechnung wieder aufzunehmen ist.

Künftig sollen daher die laufenden, älteren Aufrechnungen auch dann fortgeführt werden, wenn eine neue Aufrechnungserklärung dazukommt. Die Höhe aller Aufrechnungen bleibt auf einen Betrag von 30% begrenzt.

Nr. 81: Durchsetzung des Erstattungsanspruchs nach **§ 50 Abs. 2 SGB X** durch Rücküberweisung durch das Bankinstitut, wenn ein Leistungsberechtigter verstirbt.

Kurzbeschreibung:

Mit Tod eines Leistungsberechtigten erledigt sich dessen Bewilligungsbescheid auf sog. andere Weise (§ 39 Abs. 2 SGB X). Die Leistungen, die nach dem Tod des Leistungsberechtigten gezahlt wurden, sind dann ohne Rechtsgrund erbracht und nach § 50 Abs. 2 SGB X von den Erben zu erstatten.

Die aufwendige Durchsetzung des Erstattungsanspruchs (Erbenermittlung, Bescheiderteilung) soll durch eine Regelung vermieden werden, durch die das Bankinstitut in die Lage versetzt wird, die nach dem Tod des Leistungsberechtigten eingegangenen Leistungen dem Jobcenter zurückzuerstatten (Anwendung des § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI).

Nr. 83: Vorauszahlungen von Leistungen mit Verrechnung im Folgemonat

Kurzbeschreibung: In der Praxis der Jobcenter sprechen Leistungsberechtigte zuweilen vor Monatsende hilfesuchend bei den Jobcentern vor, weil ein kurzfristiger finanzieller Engpass vorliegt und die Leistungen bereits aufgebraucht sind. In diesem Fall besteht nur die Möglichkeit einer Darlehensgewährung nach § 24 Absatz 1 SGB II, was ist im Einzelfall sehr verwaltungsaufwändig ist.

Vor diesem Hintergrund soll eine „Abschlagszahlung“ auf den zum nächsten Monatsanfang fällig werdenden Anspruch ermöglicht werden. Es sind auch ergänzende Regelungen für eine „Verrechnung“ der Vorleistung im Folgemonat erforderlich. Der Höhe nach soll die Vorauszahlung auf 30% des Regelbedarfs begrenzt sein, damit der Lebensunterhalt im kommenden Monat mit der verbleibenden Leistung noch bestritten werden kann. Bei laufenden Sanktionen oder Aufrechnungen ist die vorzeitige Auszahlung ausgeschlossen, weil in diesem Fall der Lebensunterhalt im kommenden Monat nicht gesichert wäre.

Nr. 84: Verlängerung des Bewilligungszeitraums (mit Öffnungsklausel Verkürzung) - **§ 42 SGB II**

Kurzbeschreibung: Arbeitslosengeld II wird in der Regel für sechs Monate bewilligt, im Ausnahmefall für zwölf. Das Verfahren zur Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II ist

kostenintensiv und bindet Personalressourcen zur Bearbeitung, auch wenn überwiegend keine oder kaum neue leistungsrechtlich relevante Änderungen eintreten.

Das Regel-/Ausnahmeverhältnis soll umgekehrt werden. Künftig sollen Leistungen in der Regel für zwölf Monate bewilligt werden, im Ausnahmefall für einen kürzeren Zeitraum. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang gemindert werden. Die Leistungsberechtigten sind ohnehin verpflichtet, eintretende Änderungen, die leistungsrechtlich relevant sind, dem Jobcenter mitzuteilen, was regelmäßig auch geschieht. Gewonnene Kapazitäten können für eine ggf. erforderliche Prüfung eingesetzt werden, ob in Einzelfällen die Anspruchsvoraussetzungen noch weiterhin vorliegen.

Nr. 86: Ausschluss der Pfändbarkeit und Übertragbarkeit von Ansprüchen nach dem SGB II

Kurzbeschreibung: Nach derzeitiger Rechtslage sind Ansprüche auf laufende Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II - anders als Ansprüche nach dem SGB XII oder dem Wohngeldgesetz - gemäß § 54 Abs. 4 SGB I wie Arbeitseinkommen pfändbar (§§ 850c ff Zivilprozessordnung - ZPO). Das überzeugt nicht. Zum einen ist es schwer nachvollziehbar, wieso der Pfändungsschutz nicht für das Arbeitslosengeld II gelten soll, zum Anderen ist die Entscheidung über Pfändungsbeschlüsse verwaltungsaufwändig, obwohl sich in aller Regel keine pfändbaren Beträge ergeben.

Eine gesetzliche Regelung, wonach das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld unpfändbar ist, erleichtert die Entscheidung und dürfte auch Gläubiger davon abhalten, einen Pfändungsbeschluss zu erwirken.

Nr. 87: Aussetzung der Aufrechnung (§ 43 SGB II) bei Sanktionen

Kurzbeschreibung: Wird während des Minderungszeitraumes aufgrund einer Pflichtverletzung gleichzeitig gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten aufgerechnet, kann es zu einer Absenkung des Arbeitslosengeldes II von mehr als 30% des maßgeblichen Regelbedarfs kommen. Die aktuelle Rechtslage regelt dieses Zusammentreffen von Sanktion und Aufrechnung nicht, insbesondere sind auch keine ergänzenden Sachleistungen möglich, die bei einer Minderung von mehr als 30% wegen Pflichtverletzungen erbracht werden können. Lediglich im Weisungsweg (so z. B. die BA in ihren Fachlichen Hinweisen zu § 43 SGB II) kann ein Zusammentreffen von Aufrechnung und Sanktion ausgeschlossen werden.

Es soll durch gesetzliche Regelung sicher gestellt werden, dass bei einer Minderung des Leistungsanspruchs um 30% des maßgebenden Regelbedarfs eine (zusätzliche) Aufrechnung unzulässig ist.

Nr. 88: Aufrechnung (§ 43 SGB II) ermöglichen in Fällen, in denen eine Nachzahlung mit einer Erstattungsforderung zusammenfällt

Kurzbeschreibung: Mit der Vorschrift soll ermöglicht werden, Forderungen aus Erstattungsansprüchen gegen Nachzahlungsansprüche eines Leistungsberechtigten in voller Höhe aufzurechnen, wenn die Aufhebungsentscheidung den gleichen Zeitraum betrifft, für den Leistungen noch zu erbringen sind.

Nr. 91: Aufrechnung (§ 43 SGB II) bei unterschiedlichen Kostenträgern

Nach der aktuellen Rechtslage ist strittig, ob Forderungen der Träger der Grundsicherung gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes trägerübergreifend aufgerechnet werden können (z. B. Forderung aus überzahlten Regelbedarfen gegen Ansprüche auf Bedarfe für Unterkunft und Heizung).

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass dies zulässig ist. Es ist somit unerheblich, in wessen Trägerschaft die geschuldete und die geforderte Geldleistung erbracht wird. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind jeweils als einheitliche Leistungen zu betrachten, unabhängig davon dass einzelne Bestandteile von unterschiedlichen Trägern erbracht werden. So können Forderungen des Bundes (z. B. zu Unrecht erbrachte Regelbedarfe) gegen Ansprüche gegenüber dem kommunalen Träger (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) aufgerechnet werden, und umgekehrt.

Nr. 92: Erstattungsansprüche der Grundsicherungsträger bei Vorleistungen nach dem SGB II sicher stellen - Ergänzung § 44a SGB II

Auf Grund der BSG-Rechtsprechung vom 31.10.2012 (AZ: B 13 R 11/11 R und B 13 R 9/12 R) sind die Träger der Rentenversicherung dazu übergegangen, angemeldete Erstattungsansprüche der Jobcenter nicht mehr zu erfüllen, wenn eine Rente wegen Erwerbsminderung bzw. eine Altersrente rückwirkend zuerkannt wird. Die Rentennachzahlung wurde an den Rentenberechtigten ausgezahlt mit der Folge, dass diese Leistungen doppelt beziehen.

Das BSG hatte seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass wegen fehlender Erwerbsfähigkeit das Arbeitslosengeld II zu Unrecht erbracht worden sein. Ein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X wäre nur in den Fällen des § 44a Abs. 3 Satz 1 SGB II (sog. Divergenzfälle) möglich. § 44a Abs. 3 SGB II sollte auf die Fälle erweitert werden, in denen Leistungen der Grundsicherung erbracht worden sind, weil zum Zeitpunkt der Bewilligung keine Zweifel an der Erwerbsfähigkeit vorlagen und ein Rentenversicherungsträger dennoch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt hat. Zusätzlich ist der Erstattungsanspruch bei einer rückwirkenden Bewilligung einer Altersrente sicher zu stellen.

Nr. 95b: Datenabgleich nach **§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB II:** Keine Weiterleitung von Daten nach § 45d Abs. 1 EStG bei Kapitalerträgen unter 10 Euro

Kurzbeschreibung: Derzeit werden bei o. g. Datenabgleich auch Mitteilungen über Kapitalerträge von weniger als 10 Euro weiter geleitet. Aufgrund der Bagatellgrenze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V werden Kapitalerträge unter 10 Euro in der Regel nicht angerechnet.

Aus diesem Grund kann auf die Weiterleitung dieser Informationen über Kapitalerträge unter 10 Euro im Rahmen des Datenabgleichs verzichtet werden.

Nr. 95f: Erhöhung der Frequenz der Datenabgleiche mit den Meldungen von Beschäftigungsverhältnissen auf einen Abgleich pro Monat

Nach **§ 52 Abs. 1 SGB II** ist zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ein Datenabgleich durchzuführen.

Um ggf. Leistungsmissbrauch frühzeitig aufzudecken und Überzahlungen für die Zukunft zu vermeiden soll es den Trägern ermöglicht werden, die Frequenz des Abgleichs nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 SGB II (Beschäftigungszeiten) bis zu einem Abgleich pro Monat zu erhöhen.

Nr. 96: Einschränkung der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bestimmter
Personenkreise bei Arbeitsunfähigkeit

Kurzbeschreibung: Nach § 56 Abs. 1 SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beantragt haben oder beziehen, verpflichtet, eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Norm unterscheidet nicht nach Personenkreisen; so unterliegen z. B. auch Schüler nach Vollendung des 15. Lebensjahres der Bescheinigungspflicht.

Die Anzeige- und Nachweispflicht nach § 56 SGB II sollte auf Personen, für die tatsächlich Integrationsbemühungen unternommen werden sollen, beschränkt werden, also auf regulär arbeitslos gemeldete erwerbsfähige Leistungsberechtigte und erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die weiterhin vermittlerisch betreut werden (z. B. Vermittlung in Vollzeitbeschäftigung trotz bestehender Teilzeitbeschäftigung). Bei der Definition des von der Bescheinigungspflicht zu befreienden Personenkreises kann auf die Zumutbarkeitsregelungen des § 10 abgestellt werden.

Sanktionen

Nr. 107 u. a: Angleichung der Sanktionsvorschriften für die Personenkreise U25/Ü25 -
§ 31a SGB II

Die bisher geltenden (verschärften) Sanktionsregelungen für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen aufgegeben werden. Künftig sollen für alle Bezieher von Arbeitslosengeld II einheitliche Sanktionsvorschriften gelten.

Nr. 110 u. a: Einheitlicher Minderungsbetrag für jede Pflichtverletzung - **§ 31a SGB II**

Kurzbeschreibung: Die gestuften Minderungen der Leistungen, die an den Tatbestand der wiederholten Pflichtverletzung geknüpft sind und bis zum vollständigen Wegfall der Leistungen, einschließlich Bedarfe für Unterkunft und Heizung, führen können, sind in der Praxis nur mit hohem Aufwand umzusetzen. Künftig ist für jede Pflichtverletzung ein einheitlicher Minderungsbetrag vorgesehen, unabhängig von erstmaliger oder wiederholter Pflichtverletzung.

Nr. 106/108: Schriftform der Rechtsfolgenbelehrung - § 31 SGB II

Nach aktueller Rechtslage ist neben der (in der Regel schriftlichen) Belehrung über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen auch deren Kenntnis ausreichend. Künftig soll aus Gründen der Rechtsicherheit die schriftliche Rechtsfolgenbelehrung erforderlich sein.

Nr. 113/118: Keine Minderung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung - § 31a SGB II

Kurzbeschreibung: Aktuell wird der Minderungsbetrag (30%, 60%) vom Gesamtanspruch abgesetzt; somit können auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung von der Minderung betroffen sein.

Eine Minderung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung soll künftig nicht mehr möglich sein.

**4. Sitzung der
Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur
Rechtsvereinfachung im SGB II**

am

Mittwoch, den 2. Juli 2014, 09:00 - 16:00 Uhr

im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin, Konferenzsaal 1 (EG).

PROTOKOLL

TOP 1: Abstimmung des Entwurfes eines Abschlussberichts der AG Rechtsvereinfachung im SGB II

Dem Abschlussbericht und den Anlagen wurde nach Diskussion mit Änderungen einvernehmlich zugestimmt.

TOP2: Weiteres Verfahren (Umlaufverfahren innerhalb der ASMK)

Dem Entwurf des Umlaufbeschlusses wurde nach Diskussion mit Änderungen einvernehmlich zugestimmt.

TOP 3: Verschiedenes